

In der Senatssitzung am 2. September 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

20.08.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.09.2025

Änderung des § 7 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes zur Aufnahme von Bekanntmachungen

A. Problem

§ 7 Satz 1 des Bremerischen Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1964 (Brem.GBl. S. 53), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 971) geändert worden ist, sieht vor, dass soweit die Geschäftsverteilung des Senats nach dem 31. März 1963 geändert worden ist oder in Zukunft geändert werden wird, die in Gesetzen und Verordnungen dem bisher zuständigen Senator zugewiesenen Zuständigkeiten auf den nach der Änderung der Geschäftsverteilung zuständigen Senator übergehen. Der Senat hat gemäß § 7 Satz 2 des Bremerischen Rechtsbereinigungsgesetzes die Änderung, den Zeitpunkt des Überganges der Zuständigkeiten und die von der Änderung betroffenen Rechtsvorschriften im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Die Regelung des § 7 des Bremerischen Rechtsbereinigungsgesetzes hat zur Folge, dass bei einer Änderung im Geschäftsverteilungsplan des Senates eine Änderungsbekanntmachung im Gesetzblatt verkündet werden muss, die u.a. die einzelnen landesrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie deren Einzelvorschriften aufführt, in denen eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden muss.

Neben den ausdrücklich in § 7 Satz 1 des Bremerischen Rechtsbereinigungsgesetzes genannten Gesetzen und Verordnungen gibt es im Bremerischen Landesrecht jedoch auch zahlreiche sog. Bekanntmachungen, die im Amtsblatt verkündet werden. Im Ergebnis handelt es sich bei einer solchen Bekanntmachung nicht um ein (durch die Bürgerschaft erlassenes) Gesetz oder eine (eine gesetzliche Verordnungsermächtigung voraussetzende) Rechtsverordnung. Damit fallen die Bekanntmachungen nicht unter den Wortlaut des § 7 Satz 1 des Bremerischen Rechtsbereinigungsgesetzes.

Da die einzelnen Ressorts jedoch regelmäßig mit den o.g. Bekanntmachungen arbeiten, ergibt es aus verfahrensökonomischen Gründen Sinn, diese in die Bekanntmachung nach § 7 Satz 2 des Bremerischen Rechtsbereinigungsgesetzes aufzunehmen, um diese zeitgleich mit den landesrechtlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen zu ändern. So müsste nicht jede Bekanntmachung einzeln durch das jeweils zuständige Ressort geändert werden.

B. Lösung

Mittels eines Änderungsgesetzes wird der § 7 des Bremerischen Rechtsbereinigungsgesetzes dahingehend geändert, dass auch Bekanntmachungen von der im Zuge von Änderungen der Geschäftsverteilung des Senates zu erlassenden Bekanntmachung erfasst werden. Zugleich werden redaktionelle Änderungen des § 7 des Bremerischen Rechtsbereinigungsgesetzes

vorgenommen (Verwendung der Paarform, ausdrückliche Nennung von Ortsgesetzen, Ersetzung des unscharfen Begriffes „Rechtsvorschriften“).

C. Alternativen

Der § 7 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetz wird nicht geändert und behält seinen bisherigen Wortlaut. Dies würde für die jeweiligen Ressorts einen erhöhten Aufwand bedeuten, da sie die einzelnen Bekanntmachungen, die von einer Änderung der Geschäftsverteilung des Senates betroffen sind, selbst vornehmen müssten.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Keine.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister begegnet keinen Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlagen:

1. Mitteilung des Senats
2. Gesetzentwurf
3. Begründung

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 2. September 2025**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes

§ 7 Satz 1 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes vom 12. Mai 1964 (Brem.GBl. S. 53), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 971) geändert worden ist, sieht vor, dass soweit die Geschäftsverteilung des Senats nach dem 31. März 1963 geändert worden ist oder in Zukunft geändert werden wird, die in Gesetzen und Verordnungen dem bisher zuständigen Senator zugewiesenen Zuständigkeiten auf den nach der Änderung der Geschäftsverteilung zuständigen Senator übergehen. Der Senat hat gemäß § 7 Satz 2 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes die Änderung, den Zeitpunkt des Überganges der Zuständigkeiten und die von der Änderung betroffenen Rechtsvorschriften im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Die Regelung des § 7 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes hat zur Folge, dass bei einer Änderung im Geschäftsverteilungsplan des Senates eine Änderungsbekanntmachung im Gesetzblatt verkündet werden muss, die u.a. die einzelnen landesrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie deren Einzelvorschriften aufführt, in denen eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden muss.

Neben den ausdrücklich in § 7 Satz 1 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes genannten Gesetzen und Verordnungen gibt es im Bremischen Landesrecht jedoch auch zahlreiche sog. Bekanntmachungen, die im Amtsblatt veröffentlicht werden. Im Ergebnis handelt es sich bei einer solchen Bekanntmachung nicht um ein (durch die Bürgerschaft erlassenes) Gesetz und auch nicht um eine (eine gesetzliche Verordnungsermächtigung voraussetzende) Rechtsverordnung. Damit fallen die Bekanntmachungen nicht unter den Wortlaut des § 7 Satz 1 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes.

Da die einzelnen Ressorts jedoch regelmäßig mit den o.g. Bekanntmachungen arbeiten, ergibt es aus verfahrensökonomischen Gründen Sinn, diese in die Bekanntmachung nach § 7 Satz 2 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes aufzunehmen, um diese zeitgleich mit den landesrechtlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen zu ändern. So müsste nicht jede Bekanntmachung einzeln durch das jeweils zuständige Ressort geändert werden.

Daher soll durch Änderungsgesetz der § 7 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes dahingehend geändert werden, dass auch Bekanntmachungen von der im Zuge von Änderungen der Geschäftsverteilung des Senates zu erlassenden Bekanntmachung erfasst werden. Zugleich sollen redaktionelle Änderungen des § 7 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes vorgenommen (Verwendung der Paarform, ausdrückliche Nennung von Ortsgesetzen, Ersetzung des unscharfen Begriffes „Rechtsvorschriften“).

Anlagen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes sowie Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt in der nächsten Sitzung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes.

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes

Das Bremische Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Mai 1964 (Brem.GBl. S. 53), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 971) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7

Soweit die Geschäftsverteilung des Senats nach dem 31. März 1963 geändert worden ist oder in Zukunft geändert werden wird, gehen die in Gesetzen, Verordnungen, Ortsgesetzen und Bekanntmachungen der bisher zuständigen Senatorin oder dem bisher zuständigen Senator zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Änderung der Geschäftsverteilung zuständige Senatorin oder den nach der Änderung der Geschäftsverteilung zuständigen Senator über. Der Senat hat die Änderung, den Zeitpunkt des Überganges der Zuständigkeiten und die von der Änderung betroffenen Gesetze, Verordnungen, Ortsgesetze und Bekanntmachungen im Gesetzblatt bekanntzumachen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

§ 7 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes wird durch die Neufassung in seinem Anwendungsbereich erweitert; außerdem werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der bisherige Wortlaut des § 7 Satz 1 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes stellt lediglich auf in Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesene Zuständigkeiten ab. Im Rahmen der Neufassung werden nunmehr auch Ortsgesetze und Bekanntmachungen genannt. Die ausdrückliche Nennung von Ortsgesetzen hat lediglich einen klarstellenden Charakter, da diese auch von dem bisher verwendeten Begriff „Gesetze“ umfasst waren. Die Nennung von Bekanntmachungen erweitert hingegen den Anwendungsbereich des § 7 Satz 1 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes, da diese weder den Gesetzen noch den Rechtsverordnungen zugeordnet werden können. Im Übrigen wurde in Satz 1 auf die Paarform („Senatorin oder Senator“) umgestellt.

In Satz 2 wird der rechtsdogmatisch unscharfe Begriff „Rechtsvorschriften“ durch die bereits in Satz 1 verwendeten Begriffe „Gesetze, Verordnungen, Ortsgesetze und Bekanntmachungen“ ersetzt, um den Umfang der nach § 7 Satz 2 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes zu veröffentlichen Bekanntmachung klar festzulegen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.